

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung) vom 17.01.2002, hier: Neufassung der Satzung
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge Gremium	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	21.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Umwelt und Grün	24.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/ Internationales	28.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	04.04.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	07.04.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative
I.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, durch die Manifestierung einer verstärkten Mitwirkungspflicht der Antragstellerinnen und Antragsteller den Aufwand in Bezug auf die Ersatzpflanzungs- und Rückschnittkontrollen nach der Baumschutzsatzung möglichst weit zu reduzieren und damit den Stellenbedarf – vorbehaltlich der Evaluation nach einem ausreichenden Erfahrungszeitraum – abweichend vom Ratsbeschluss vom 10.09.2009 perspektivisch auf 4 Stellen zu verringern.

Aus diesem Grunde wird eine entsprechende Nachweispflicht als zusätzliche zulässige Nebenbestimmung in § 6 Abs. 5 der Baumschutzsatzung gemäß der als Anlage 1 beigefügten Fassung aufgenommen.

Alternative :

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Aufgaben aus der Baumschutzsatzung mit der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungsweise wahrzunehmen und die hierfür entsprechend dem Ratsbeschluss vom 10.09.2009 eingerichteten 5 Stellen vollständig und umgehend zu besetzen.

Auf die Änderungen des § 6 Abs. 5 Satz 4 und des § 7, erster Spiegelstrich der Baumschutzsatzung wird verzichtet.

II.

Der Rat stimmt der Neufestsetzung der Gebühren gemäß § 13 der als Anlage beigefügten Neufassung der Baumschutzsatzung auf Basis der als Anlage 3 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung zu.

Alternative :

Der Rat stimmt der Neufestsetzung der Gebühren gemäß dem Vorschlag der Verwaltung nicht zu.

III.

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung – BSchS) unter Berücksichtigung der unter I. und II. dieser Beschlussvorlage gefassten Beschlüsse. Die am 20.12.2001 beschlossene Baumschutzsatzung wird aufgehoben.

Alternative

Der Rat stimmt der Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung – BSchS) in der vorgelegten Fassung nicht zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
		€	%	€	€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) Ca. 30.000 € zusätzl. Gebühreneinnahmen sowie nicht bezifferbare Einnahmen aus Ausgleichszahlungen				Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die städtische Baumschutzsatzung ist zuletzt im Jahr 2001 novelliert worden.

Zur Anpassung an aktuelles Recht sowie vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostenentwicklung ist eine Überarbeitung der Satzung dringend erforderlich.

Die konkret vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse.

Zu I. der Beschlussvorlage:

Vor dem Hintergrund der Einsparvorgaben im Personalbereich und dementsprechenden Notwendigkeiten des Standard- und Aufgabenabbaus wurden in 2010 die Inhalte der Organisationsuntersuchung für das Sachgebiet Baumschutz aus dem Jahr 2008 mit Blick auf die Geschäftsprozesse noch einmal überprüft.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Ratsbeschluss zur Verabschiedung des Doppelhaushalts 2010/2011 vom 07.10.10 (Nr. 4153/2010) verwiesen, mit dem der Verwaltung der Auftrag zum Aufgabenabbau und zur Standardreduzierung erteilt wurde.

Zur Verringerung des Kontrollaufwandes, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen (z.B. zu leistende Ersatzpflanzungen), ist künftig ein neues Verfahren vorgesehen. So soll in die Fällgenehmigungen/Rückschnittsgenehmigungen die Auflage aufgenommen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt durch Vorlage einer Kaufrechnung / Lieferrechnung / Leistungsrechnung und / oder eines Fotos des gepflanzten / rückgeschnittenen Baumes nachzuweisen. Grundsätzlich war eine solche Forderung zwar auch bislang schon Genehmigungsbestandteil, allerdings lediglich in Form einer per Auflage geforderten bloßen Vollzugsmeldung. Dieser kamen nach den Erfahrungen der letzten Jahre lediglich etwa 20% der Antragsteller nach. Zur Verdeutlichung bzw. Verstärkung der Wirkung soll die Nachweispflicht nun auch konkret in der Baumschutzsatzung als zulässige Nebenbestimmung mit den vg. Nachweispflichten aufgeführt werden. Zusätzlich sollen die Auflagenpflichtigen an die Nachweise erinnert werden, sofern diese nicht fristgerecht eingehen.

Für den Fall der Nichterfüllung der als Auflage geforderten, inhaltlich bestimmten Nachweispflicht wurde der Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 15 Abs. 1, Buchst. b entsprechend ergänzt. Im Gegensatz zur bisherigen Fassung ermöglicht es diese Ergänzung, die Nichterfüllung der Nachweispflicht als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Nach dem neuen Verfahren sollen Kontrollen auf den Grundstücken lediglich in den Fällen erfolgen, in denen – auch nach Erinnerung – kein Nachweis erbracht wird. Bei vor Ort festgestellten Verstößen gegen die Baumschutzsatzung sollen weiterhin konsequent Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Dies bedeutet mit Blick auf den zugrunde gelegten Standard eine Abweichung zum Ratsbeschluss vom 10.09.2009.

Am 10.09.2009 hatte der Rat zur rechtskonformen und sachgerechten Umsetzung der Aufgabenstellungen aus der Baumschutzsatzung der Stadt Köln die Zusetzung von 2 Stellen beschlossen. Dies bedeutete die Einrichtung eines Sachgebietes mit insgesamt 5 Stellen. Gleichzeitig wurde beschlossen: „Zur Wahrnehmung der Aufgaben aus der Baumschutzsatzung sollen u. a. die Ersatzpflanzungskontrollen deutlich intensiviert sowie bei Verstößen gegen die Baumschutzsatzung konsequent Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.“

Der Beschluss basierte auf dem Ergebnis der Organisationsuntersuchung aus 2008, das neben der ausreichenden personellen Ausstattung für die übrigen Aufgaben höhere Kapazitäten insbesondere für Baustellen-, Rückschnitts- und Ersatzpflanzungskontrollen sowie die Ahndung der hierbei erwartungsgemäß festzustellenden Ordnungswidrigkeiten beinhaltete. Vorgesehen waren dabei Vor-Ort-Kontrollen der Ersatzpflanzungen bzw. der Rückschnitte in annähernd 100% der Fälle zur Überprüfung der Vorgaben. Anlass waren die Erfahrungen der Unteren Landschaftsbehörde, wonach die Vorgaben der Baumschutzsatzung und die Genehmigungsaufgaben seit Jahren immer weniger beachtet werden, vermutlich durch die eben bislang kaum wahrgenommenen Kontrollen und den demzufolge ausbleibenden „Erziehungseffekten“.

Mit dem neuen Verfahren wird die Umsetzungskontrolle der Nebenbestimmungen von der aufwändigen Kontrolle vor Ort in den Innendienst verlagert. Zu betonen ist, dass auch weiterhin eine 100%ige Kontrolldichte und damit eine deutliche Intensivierung beibehalten werden soll.

Neben einer Verminderung des Kontrollaufwandes sollen die Bürgerinnen und Bürger durch die vorgenannte neue Nachweispflicht animiert werden, die Ersatzpflanzung auch tatsächlich innerhalb der festgelegten Frist vorzunehmen und nicht Gefahr zu laufen, bei einer (im Rahmen eines Erinnerungsschreibens) angekündigten Vor-Ort-Kontrolle ggf. mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren belegt zu werden. Für den Bürger stellt die beabsichtigte Belegform eine aus seiner Sicht einfache Form des Nachweises dar, da in erster Linie nur vorhandene Rechnungen kopiert werden müssen; eine Terminvereinbarung bzw. Anwesenheit tagsüber am Grundstück ist nicht mehr erforderlich.

Das neue Verfahren dient somit den Zielen der Baumschutzsatzung, ist bürgerfreundlich und vermindert gleichzeitig den Personalaufwand im Sinne des Auftrages zur Standardreduzierung.

Im Ergebnis wird bei einer veränderten Aufgabenwahrnehmung von einer Verringerung des Stellenbedarfs für das Sachgebiet Baumschutz auf rechnerisch 3,6 Stellen ausgegangen; es sind aktuell 4 Stellen besetzt.

Da der Zeitraum zwischen Fällgenehmigung und der Realisierung einer als Auflage festgesetzten Ersatzpflanzung mindestens ein Jahr beträgt sowie ein darauf aufsetzender Erfahrungszeitraum abgewartet werden muss, ist mit einer Verifizierung frühestens 2013 zu rechnen. Die fünfte, mit Ratsbeschluss vom 10.09.2009 zugesetzte Stelle bleibt bis zur Verifizierung für eine Besetzung gesperrt.

Zu II. und III. der Beschlussvorlage:

Die übrigen Anpassungen der Baumschutzsatzung sind der Kostenentwicklung seit der letzten Baumschutzsatzungs-Novellierung geschuldet bzw. redaktioneller Art.

Die Berechnungsgrundlage zur Höhe der zukünftig geforderten Ausgleichszahlungen (siehe § 8 Abs. 3 BSchS) ist als Anlage 4 beigefügt.

Der Hinweis auf die voraussichtliche Höhe einer Ausgleichszahlung bleibt Bestandteil des von der Unteren Landschaftsbehörde zur Verfügung gestellten Antragsformulars (vgl. § 7 Satz 5), siehe Anlage 4a.

Begründung für die Dringlichkeit

Die Vorlage erfolgt zur Ratssitzung am 07.04.2011, um die geänderte Satzung baldmöglichst in Kraft setzen zu können und damit auch zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Einnahmeverbesserungen zu erreichen. Zudem wird der Erwartung an die Verwaltung gefolgt, baldmöglichst einen Vorschlag über die geplanten Veränderungen vorzulegen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 – 4a